

Allgemeinverfügung

des Landkreises Landshut über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

nach

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung

- I. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere im Jahr 2016 freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- II. Der Tierhalter der unter Ziffer I genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- III. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer I genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere im Jahr 2016 freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- IV. Der Tierhalter der unter Ziffer III genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- V. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.
- VI. Die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
 - Name des impfenden Tierarztes
 - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
 - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
 - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

- VII. Die unter Ziffer II und IV genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- VIII. Verstöße gegen Ziffer V können/werden gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
- IX. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
- X. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- XI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

Rechtliche Gründe

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vergleiche Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011, BGBl. I S. 1404, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Dezember 2014, BGBl. I S. 2481).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zu erteilen. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen genehmigen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Sinne der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) die untere Verwaltungsbehörde.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen, die vom FLI mit Stand 30.11.2015 veröffentlicht worden ist, siehe

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>

In der qualitativen Risikoeinschätzung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 wird das Eintragsrisiko für Deutschland zum 30.11.2015 wie folgt bewertet:

Seit 2014 breitet sich das Blauzungenvirus Serotyp 4 (BTV 4) in Südosteuropa aus. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT- Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3 bis 3 % bei Rindern angegeben. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt.

2015 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV 4 in sechs österreichischen Betrieben bei klinisch unauffälligen Rindern festgestellt. Aus Österreich wurden in diesem Jahr bisher zwei neue BT-Ausbrüche gemeldet.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV 8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Bei der Expositionsabschätzung ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV 4 als auch BTV 8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Zusammengefasst wird das Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 für wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwendig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen beide Serotypen (Serotyp 4 und Serotyp 8) zu empfehlen. Die Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut Stand 02.02.2016, siehe

https://openagrar.bmel-forschung.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014011/Impfempfehlung_BTV_2016-02-02.pdf

bezieht sich in erster Linie auf die Hauswiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Landkreis Landshut zu gewährleisten, macht das Landratsamt Landshut als zuständige Behörde von der Möglichkeit Gebrauch, die Genehmigung der Impfung im Wege der Allgemeinverfügung zu regeln. Das Landratsamt Landshut ist sachlich und örtlich zuständig. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 zum Vollzug des Tierseuchenrechts und i.V.m. Art. 3, 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landratsamt Landshut pflichtgemäß ausgeübt (Art. 40 BayVwVfG).

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung (Art. 39 Absatz 1 Satz 3 BayVwVfG) aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Abgesehen davon, dass die Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich ist, ist sie auch im Übrigen verhältnismäßig.

Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Landkreis Landshut zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HIT-Datenbank ebenso in Form einer Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Landkreises Landshut, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit durch einen Tierarzt impfen lassen.

Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung mitzuteilen.

Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der (HIT-Datenbank).

Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestandes zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Impfung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Kostengesetz (KG). Hiernach werden für Amtshandlungen, welche überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landshut, 20.05.2016
Landratsamt Landshut

Fuchs
Regierungsrat